



Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen sind hergestellt und werden als öffentliche Straßen (Gemeindestraßen) gewidmet:

Straße / Weg	Abgrenzung der Straßenflächen, ggf. Beschränkung auf Benutzungsart, -zweck und Benutzerkreis
Fuß- und Radweg zwischen Am Tyrol und Gartenstraße	Von Am Tyrol Nr. 10 / Gemarkung Iserlohn, Flur 12, Flurstück 321 (nur für Fußgänger und Radfahrer) bis Gartenstraße Nr. 61, Flur 12, Flurstück 338 und 339 (nur für Fußgänger und Radfahrer)

Pläne mit den Abgrenzungen der öffentlichen Straßen können im Bereich Tiefbau, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 127, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028 / SGV NRW 91), in der z. Z. gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss in einer elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Iserlohn, 11.12.2020

Michael Joithe
Bürgermeister